

1009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX XX XXXX, mit dem das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz neuerlich geändert wird (5. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 545/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lit c lautet:

„c) „andere Vertragsparteien“ die durch den Vertrag vom 25. März 1957 gegründete und durch die Verträge vom 22. Jänner 1972, vom 28. Mai 1979 und vom 12. Juni 1985 erweiterte Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mitgliedstaaten der durch den Vertrag vom 18. April 1951 gegründeten und durch die Verträge vom 22. Jänner 1972, vom 28. Mai 1979 und vom 12. Juni 1985 erweiterten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie diese Gemeinschaft selbst;“

2. Im § 2 Abs. 1 lit c ist der Ausdruck „Anlage“ durch „Anlage I“ zu ersetzen.

3. § 18 Abs. 6 entfällt.

4. § 22 lautet:

„(1) Ausgangszollsätze im Sinne des Artikels 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EWG) und der Spanien betreffenden Bestimmungen des Artikels 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften sind

a) die Zollsätze des Übereinkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien, BGBl. Nr. 245/1980, sowie des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, BGBl. Nr. 246/1980, oder

b) die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder

c) die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, vereinbarten und in der Liste XXXII-Österreich enthaltenen Vertragszollsätze oder

d) die in der Anlage 2 zu diesem Bundesgesetz angeführten Zollsätze, %

je nachdem, welcher von diesen Zollsätzen im Einzelfall die niedrigste Abgabenbelastung ergibt. Im Fall der lit. a, b und c sind die Zollsätze nach dem Stand vom 1. Jänner 1985 zugrunde zu legen.

(2) Keine Ausgangszollsätze im Sinne des Abs. 1 sind Zollsätze, die im Rahmen von Kontingenten, bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines oder einer Bestätigung angewendet werden, weiters Vorzugszollsätze auf Grund des Präferenzzollgesetzes 1982, BGBl. Nr. 487/1981, sowie Zollbegünstigungen, die auf Grund des Bundesgesetzes über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, des § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 oder anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt worden sind.

(3) Für Waren, für die gemäß Anhang III und IV des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom XX. Juni 1986, über die nicht unter das Abkommen (EWG) fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse (Bestandteil des Gesamtabkommens, BGBl. Nr. xxx/1986) die Vorzugszollsätze stufenweise zurückzunehmen sind, gilt als Endzollsatz der jeweilige allgemeine Zollsatz oder GATT-Zollsatz, je nachdem, welcher von diesen Zollsätzen im Einzelfall die niedrigere Abgabenbelastung ergibt. Bei der stufenweisen Zurücknahme der Vorzugszollsätze sind die sich jeweils ergebenden Zollsätze unter Aufrundung auf die erste Dezimalstelle zu berechnen.“

5. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Tritt das Zusatzprotokoll zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit 1. September 1986 nicht in Kraft, dann sind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zusatzprotokolls die darin enthaltenen Zollbestimmungen und die darauf Bezug habenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, in dem das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Gegenrecht üben, anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten mit Verordnung festzustellen, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß die Zollbestimmungen des genannten Zusatzprotokolls gegenüber Spanien und Portugal anzuwenden sind.“

6. § 23 Abs. 4 lit. g lautet:

„g) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich des § 23 Abs. 2 und 3;“

7. Die bisherige Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 1“; als weitere Anlage ist die nachstehende Anlage 2 anzuschließen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 20. Feber 1986, mit dem vorläufige Zollregelungen gegenüber dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik in Kraft gesetzt werden, BGBl. Nr. 96/1986, soweit durch Verordnung gem. § 23 Abs. 3 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 5 dieses Bundesgesetzes nicht anderes festgestellt wird, zur Gänze außer Kraft.

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 23 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 6 dieses Bundesgesetzes.

Anlage 2

Ausgangszollsätze nach § 22 Abs. 1 lit. d

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
25.23	Hydraulische Zemente (einschließlich des nichtgemahlten sogenannten Klinkers), auch gefärbt:	
	A — Weißzement	frei
27.09	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh	frei
27.10	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als Rohöle; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden:	
	B — Testbenzine	S 4,50
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	B — andere:	
	1 — Erdgas	frei
	2 — sonstige	frei
27.12	Vaselin:	
	A — roh	frei
	B — anders:	
	2 — anders	frei

1009 der Beilagen

3

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
27.13	Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt: B — andere	frei
27.14	Erdölbitumen (Erdölpech, Petrolpech), Petrolkoks und andere Rückstände von Erdöl oder Ölen aus bituminösen Mineralien: A — Petrolkoks	frei
28.20	Aluminiumoxyd und -hydroxyd; künstlicher Korund: B — künstlicher Korund: aus 2 — Edelkorund, in anderen Farben als Weiß oder Rosa, mit mehr als 97,5% Al_2O_3	frei
28.23	Eisenoxyde und Eisenhydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichen Eisenoxyden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen (als Fe_2O_3 berechnet) von 70% oder mehr des Gewichtes: A — künstliche reine Eisenoxyde und -oxydhydrate, rot und gelb	frei
28.31	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite: aus A — Calciumhypochlorit, handelsübliches Calciumhypochlorit (Chlorkalk)	frei
28.35	Sulfide, einschließlich Polysulfide: aus A — Natriumsulfid und Natriumhydrosulfid	frei
28.38	Sulfate und Alaune; Persulfate: aus A 2 — mehrbasische Bleisulfate	frei
28.42	Carbonate und Percarbonate, einschließlich des Ammoniumcarbamats enthaltenden handelsüblichen Ammoniumcarbonates: A 5 — Kaliumcarbonat (Pottasche, kohlen-saures Kalium)	frei
28.43	Einfache und komplexe Cyanide: A — Natriumcyanid	frei
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an U 235 armen (abgereicherten) Urans, der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt: aus B — Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums und des an U 235 armen (abgereicherten) Urans	frei
29.16	Alkohol-Carbonsäuren, Phenol-Carbonsäuren, Aldehyd-Carbonsäuren oder Keton-Carbonsäuren und andere Carbonsäuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: D — Gluconsäure, Milchsäure	frei
29.23	Aminoverbindungen mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen: A — Glutaminsäure	frei
29.25	Carbonsäure-Amide; Amidverbindungen der Kohlensäure: E — Paraacetaminophenyläthyläther (Phenacetin, Acetphenetidin)	frei
32.07	Andere Farben; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden: aus P — Farben auf der Basis von Cadmium- und Cobaltverbindungen	frei
32.09	Lacke; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben; Pigmente, in Leinöl, Testbenzin, Terpentin, Lack oder in anderen bei Lacken und Anstrichfarben üblichen Medien angerieben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Lösungen, wie sie in der Anmerkung 4 zum Kapitel 32 definiert sind:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	aus B — Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf, zur Verwendung bei mikroskopischen oder bakteriologischen Untersuchungen angekündigt	8%
37.07	Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonspur oder nur mit Tonaufzeichnung (Negative oder Positive)	frei
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: L — andere: aus 1 — in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten: — mehrbasische Bleisulfate mit Zusätzen und mehrbasische Bleiphosphite mit Zusätzen	frei
	aus 2 — anders: — mehrbasische Bleisulfate mit Zusätzen und mehrbasische Bleiphosphite mit Zusätzen	frei
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm: A — von Nadelbäumen und Rotbuche	frei
51.01	Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf: B — aus künstlichen Spinnstoffen: 2 — andere: b — sonstige: aus 1 — Viskosekunstseidengarne, nicht gefärbt	frei
57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff): B — nicht auf Unterlagen: 1 — Kokosfasern: a — präpariert, gefärbt, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht	frei
58.04	Samte, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05: A — aus Baumwolle: 1 — Möbelstoffe, florartig gewebt: b — andere	20%
	2 — andere: a — Schußsamte mit geschnürter, gewürfelter oder sonst gemusteter Oberfläche	20%
	c — sonstige Samte	20%
	d — sonstige	20%
	B — aus anderen Spinnstoffen: 1 — Möbelstoffe, florartig gewebt	20%
	2 — andere: b — sonstige	20%
69.02	Feuerfeste Ziegel, Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile: aus C — aus Kohlenstoff	frei
70.13	Glaswaren, die bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nummer 70.19: A — aus thermisch widerstandsfähigem Glas	frei

1009 der Beilagen

5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und ähnliche Zierzwecke; Glasaugen (auch für Spielzeug), mit Ausnahme der Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas:	
	A — Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen	3%
aus C	— Glasperlen (ausgenommen Nachahmungen von echten Perlen) und Glasschmucksteine	3%
71.09	Platin und Platinmetalle sowie Platin- und Platinmetallegerungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:	
	aus B — Drähte für Thermolemente	frei
	aus C — Platinmetalle in Pulverform, ausgenommen Palladium und Platin	frei
73.02	Ferrolegierungen: A — Ferrosilicium: 2 — anderes: b — sonstiges B — Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrovanadium: 2 — Ferrovanadium	frei frei
73.40	Andere Waren aus Eisen oder Stahl: C — andere: aus 2 — Pinselzwingen aus Weißblech	frei
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Metallkeramiken (Cermets), roh oder verarbeitet: B — Cadmium	frei
83.01-	Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen: D — Koffer- und Mappenschlösser, und deren Schlüssel	frei
aus 83.07	Beleuchtungskörper aller Art, sowie deren Teile, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen: — Acetylen-Beleuchtungskörper und Acetylen-Brenner	frei
84.35	Maschinen zum Drucken von der Art, wie sie im graphischen Gewerbe verwendet werden; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate hiefür: C — andere	frei
85.02	Elektromagnete; Permanentmagnete, auch nicht magnetisiert; permanentmagnetische oder elektromagnetische Aufspannplatten, Klemmfutter und ähnliche Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; Elektrohebemagnete: B — andere: 1 — permanentmagnetische Aufspannvorrichtungen	frei
85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker: aus A — Teile von Lautsprechern	frei
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Sendegeräte und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte) und Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate:	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	C — Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombiniert: aus 1 — verdrahtete bzw. geschaltete Chassis und ganz oder teilweise bestückte, gedruckte Schaltungen für Rundfunkempfangsgeräte: — für dauernden Einbau in Kraftfahrzeuge (Autoradios)	14%
	— im Stückgewicht, ohne Batterien (Primärelemente), bis einschließlich 750 g	10%
85.18	Elektrische Kondensatoren (Fest-, Dreh- und Regelkondensatoren): B — Dreh- und Regelkondensatoren: 1 — Drehkondensatoren	frei
	2 — Regelkondensatoren	frei
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke: A — Widerstände, ausgenommen Heizwiderstände, im Stückgewicht: aus 2 — unter 150 g: — andere, ausgenommen Regelwiderstände	frei
85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltkreise: A — Elektronenlampen und -röhren: 4 — andere Elektronenlampen und -röhren, im Stückgewicht: b — unter 150 g	frei
	D — gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle	frei
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Nummern 87.01 bis 87.03: aus D — Anhängerkupplungen	frei
87.11	Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge, für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderem mechanischen Antrieb: A — ohne mechanischen Antrieb	frei
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen derartige optisch nicht bearbeitete optische Elemente aus Glas): B — andere	frei
90.07	Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlichtlampen, ausgenommen Entladungslampen und -röhren der Nummer 85.20: A — photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke: 1 — photographische Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie	frei
	2 — photographische Aufnahmeapparate für die photomechanische Reproduktion	frei
91.10	Gehäuse und Teile davon für andere Uhrmacherwaren: A — aus Metall	frei

VORBLATT**Problem:**

Die Zusatzprotokolle zu den Freihandelsabkommen Österreichs mit der EWG und der EGKS im Anschluß an den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften regeln die Ausgangszollsätze, von denen ausgehend die stufenweisen Zolssenkungen während der siebenjährigen Übergangsperiode vorzunehmen sind, nur ganz allgemein. Überdies ist für das Zusatzprotokoll/EGKS wegen des umständlichen Ratifikationsverfahrens erst mit einem späteren Inkrafttreten zu rechnen.

Ziel:

Präzisierung der am Stichtag (1. Jänner 1985) tatsächlich angewandten Zollsätze. Schaffung einer Möglichkeit für die sofortige Anwendung der Zollbestimmungen auch im EGKS-Bereich.

Inhalt:

Anführung der generellen Ausgangszollsätze und listenmäßige Zusammenstellung der Positionen, für die besondere Zollsätze gelten. Schaffung einer autonomen Übergangsbestimmung für den EGKS-Bereich.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der innerstaatlichen Durchführung der Freihandelsabkommen Österreichs mit der EWG (BGBl. Nr. 466/1972) und mit der EGKS (BGBl. Nr. 467/1972) dient das EG-Abkommen-Durchführungsgesetz (BGBl. Nr. 468/1972). Die bestehenden Freihandelsabkommen wurden in der Folge des am 1. Jänner 1986 vollzogenen Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften durch Zusatzprotokolle ergänzt und damit den geänderten Verhältnissen angepaßt. Diese Zusatzprotokolle sind Gegenstand der RV 995 und 996 der BlgNR XVI. GP. Dies macht nun eine neuerliche Änderung des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes notwendig, weil einige Zollbestimmungen der Zusatzprotokolle einer Präzisierung bedürfen. Um die verfassungsmäßige Vollziehbarkeit der genannten Zusatzprotokolle zu gewährleisten, ist die vorliegende 5. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle gemeinsam mit diesen Zusatzprotokollen parlamentarisch zu behandeln und gleichzeitig mit diesen kundzumachen und in Kraft zu setzen. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Gesetzesnovelle, deren Art. II Abs. 3 verfassungsändernd ist, findet ihre kompetenzrechtliche Grundlage im Kompetenztatbestand Zollwesen (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG).

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 1 lit. c):

Der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften durch den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik wird durch die Aufnahme des Datums der Beitrittsverträge Rechnung getragen. Ergänzend eingefügt wurde auch das Datum der schon am 1. Jänner 1981 erfolgten Erweiterung durch den Beitritt der Republik Griechenland.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 lit. c):

Da dem Gesetz eine zweite Anlage angefügt wird, ist diese redaktionelle Änderung erforderlich.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 6):

Da am 1. Jänner 1986 auch für Waren des EGKS-Bereiches aus Griechenland der Zollabbau abgeschlossen wurde, bedarf es keiner Sonderregelung mehr für Waren dieses EG-Mitgliedstaates.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 1):

In den Zusatzprotokollen werden als Ausgangszollsätze, von denen ausgehend Österreich den stufenweisen Zollabbau vorzunehmen hat, die am 1. Jänner 1985 im Handel mit Spanien tatsächlich angewandten Zollsätze bestimmt. Es ist daher erforderlich, die Zollsätze festzustellen, welche als Ausgangszollsätze in Betracht kommen. Dabei waren auch die gemäß § 6 Zolltarifgesetz 1958 allgemein gewährten begünstigten Zollsätze zu berücksichtigen. Diese Positionen sind in der Anlage 2 enthalten.

(§ 22 Abs. 2):

Es sind auch jene Zollsätze festzustellen, welche als Ausgangszollsätze nicht in Betracht kommen, weil sie im Rahmen der Freihandelsvereinbarungen Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften keine Ausgangsbasis für Zollsenkungen darstellen (vgl. § 2 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes).

(§ 22 Abs. 3):

Dieses Abkommen in Form eines Notenwechsels ist im Zusammenhang mit dem Zusatzprotokoll/EWG abgeschlossen worden. Es sieht für jene Waren, die auf Grund der früher zwischen Österreich und Spanien bzw. Österreich und Portugal bestehenden Handelsregelungen einem begünstigten Zollsatz unterlagen und nunmehr vom Freihandelsabkommen Österreichs mit der EWG nicht erfaßt werden, einen stufenweisen Wiederaufbau des Zollsatzes auf das Drittlandniveau vor. Durch die vorliegende Regelung wird dieser Drittlandzoll bestimmt. Für die Berechnung der stufenweisen Erhöhung wird eine Rundungsregel festgelegt.

Zu Z 5 (§ 23 Abs. 3):

Da für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls/EGKS die Ratifikation durch die EGKS und alle

ihre zwölf Mitgliedstaaten Voraussetzung ist, muß davon ausgegangen werden, daß dieses Zusatzprotokoll erst beträchtliche Zeit nach dem 1. September 1986 in Kraft treten wird. Ähnlich wie seinerzeit im Anschluß an den Beitritt Griechenlands wird daher durch diese Bestimmung vorgesehen, daß auch die Zollbestimmungen des Zusatzprotokolls/EGKS schon angewendet werden können, wenn auch Spanien und Portugal in gleicher Weise verfahren. Da im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 B-VG das Zusatzprotokoll/EGKS keine verfassungsändernde Bestimmung enthält, bedarf auch die Verordnungsermächtigung zu seiner vorläufigen Inkraftsetzung nicht des Verfassungsranges. Im Gegensatz zu der gleichartig formulierten Bestimmung des § 23 Abs. 2 ist daher für den vorgeschlagenen § 23 Abs. 3 eine verfassungsrechtliche Absicherung entbehrlich (vgl. RV 480 der BlgNR XV. GP, S. 6, und 499 der BlgNR XIII. GP, S. 40).

Die bisher im Gesetz an dieser Stelle enthaltene Bestimmung hat durch das Inkrafttreten des Durchführungsgesetzes längst ihren Anwendungsbereich verloren. Sie konnte daher entfallen.

Zu Z 6 (§ 23 Abs. 4 lit. g):

Die bisher bei der gesamten Bundesregierung gelegene Zuständigkeit wird aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Hinblick auf den vergleichbaren Wortlaut des § 23 Abs. 2 den durch Außenhandels-

fragen im EGKS-Bereich berührten Ressorts übertragen.

Zu Z 7 (Anlagen 1 und 2):

Siehe Erläuterungen zu Z 2 und Z 4.

Zu Artikel II:

Zu Abs. 1:

Das Inkrafttretensdatum ergibt sich auf Grund der Inkrafttretensbestimmungen der Zusatzprotokolle unter der Annahme der parlamentarischen Genehmigung und Ratifikation der Zusatzprotokolle im Juli 1986.

Zu Abs. 2:

Im Hinblick auf die im Artikel I Z 5 vorgesehene Bestimmung ist vorzusorgen, daß auch die Zollbestimmungen des Zusatzprotokolls/EGKS ab 1. September 1986 angewendet werden können.

Zu Abs. 3:

Wegen des Verfassungsranges des § 3 des Bundesgesetzes vom 20. Feber 1986, mit dem vorläufige Zollregelungen gegenüber dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik in Kraft gesetzt werden, bedarf seine Außerkraftsetzung einer besonderen Verfassungsbestimmung.

Gegenüberstellung

Geltender Text

§ 1.

- c) „andere Vertragsparteien“ die durch den Vertrag vom 25. März 1957 gegründete und durch die Verträge vom 22. Jänner 1972 erweiterte Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mitgliedstaaten der durch den Vertrag vom 18. April 1951 gegründeten und durch die Verträge vom 22. Jänner 1972 erweiterten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie diese Gemeinschaft selbst;

§ 2. Abs. 1

- c) die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Zollsätze,

§ 18.

(6) Die Bestimmung des Abs. 2 lit. b gilt nicht für unter das Abkommen (EGKS) fallende Vormaterialien oder Waren, die Ursprungszeugnisse der Gemeinschaft sind und aus Griechenland nach Österreich versandt worden sind, wenn diese selbst in unverändertem Zustand oder wenn daraus hergestellte Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeführt werden.

ABSCHNITT VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22. (1) Im Warenverkehr zwischen Österreich und den den Europäischen Gemeinschaften beitretenden Vertragsparteien des EFTA-Übereinkommens gelten ab 1. Jänner 1973 bis zum Wirksamwerden des Protokolls Nr. 3 die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 bis 4 und Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 sowie des Anhanges B zum EFTA-Übereinkommen und die sich darauf gründenden Rechtsvorschriften im Ausmaß des von den genannten Staaten geübten Gegenrechtes.

Neuer Text

1. § 1 lit. c lautet:

- „c) „andere Vertragsparteien“ die durch den Vertrag vom 25. März 1957 gegründete und durch die Verträge vom 22. Jänner 1972, vom 28. Mai 1979 und vom 12. Juni 1985 erweiterte Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Mitgliedstaaten der durch den Vertrag vom 18. April 1951 gegründeten und durch die Verträge vom 22. Jänner 1972, vom 28. Mai 1979 und vom 12. Juni 1985 erweiterten Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie diese Gemeinschaft selbst;“

2. Im § 2 Abs. 1 lit. c ist der Ausdruck „Anlage“ durch „Anlage 1“ zu ersetzen.

3. § 18 Abs. 6 entfällt.

4. § 22 lautet:

„(1) Ausgangszollsätze im Sinne des Artikels 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EWG) und der Spanien betreffenden Bestimmungen des Artikels 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften sind

- a) die Zollsätze des Übereinkommens zwischen den EFTA-Ländern und Spanien, BGBl. Nr. 245/1980, sowie des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, BGBl. Nr. 246/1980, oder
b) die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder
c) die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, vereinbarten und in der Liste XXXII—Österreich enthaltenen Vertragszollsätze oder

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und, soweit Waren des Protokolls Nr. 2 oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse betroffen sind, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die Zollsätze und Ausgleichsabgabesätze für jene Waren, die bis zum 31. Dezember 1972 aus den im Abs. 1 genannten Staaten auf Grund des EFTA-Übereinkommens zollfrei eingeführt werden können, und für die nach diesem Zeitpunkt mangels Einschluß in das Abkommen (EWG) die Zölle oder Ausgleichsabgaben in voller Höhe wirksam wären, zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härten und im Ausmaß des geübten Gegenrechtes zu ermäßigen. Diese Ermäßigung ist der Übung des Gegenrechtes entsprechend stufenweise mit der Maßgabe zurückzunehmen, daß diese Abgaben ab 1. Juli 1977 volle Wirksamkeit erlangen.

§ 23.

(3) Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

d) die in der Anlage 2 zu diesem Bundesgesetz angeführten Zollsätze, je nachdem, welcher von diesen Zollsätzen im Einzelfall die niedrigste Abgabenbelastung ergibt. Im Fall der lit. a, b und c sind die Zollsätze nach dem Stand vom 1. Jänner 1985 zugrunde zu legen.

(2) Keine Ausgangszollsätze im Sinne des Abs. 1 sind Zollsätze, die im Rahmen von Kontingenten, bei Vorliegen eines Erlaubnisscheines oder einer Bestätigung angewendet werden, weiters Vorzugszollsätze auf Grund des Präferenzzollgesetzes 1982, BGBl. Nr. 487/1981, sowie Zollbegünstigungen, die auf Grund des Bundesgesetzes über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, des § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 oder anderer gesetzlicher Bestimmungen gewährt worden sind.

(3) Für Waren, für die gemäß Anhang III und IV des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom XX. Juni 1986, über die nicht unter das Abkommen (EWG) fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse (Bestandteil des Gesamtabkommens, BGBl. Nr. XX/1986) die Vorzugszollsätze stufenweise zurückzunehmen sind, gilt als Endzollsatz der jeweilige allgemeine Zollsatz oder GATT-Zollsatz, je nachdem, welcher von diesen Zollsätzen im Einzelfall die niedrigere Abgabenbelastung ergibt. Bei der stufenweisen Zurücknahme der Vorzugszollsätze sind die sich jeweils ergebenden Zollsätze unter Aufrundung auf die erste Dezimalstelle zu berechnen“.

5. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Tritt das Zusatzprotokoll zum Abkommen (EGKS) im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit 1. September 1986 nicht in Kraft, dann sind bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zusatzprotokolls die darin enthaltenen Zollbestimmungen und die darauf Bezug habenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu dem Zeitpunkt und in dem Ausmaß, in dem das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Gegenrecht üben, anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten mit Verordnung festzustellen, ab welchem Zeitpunkt und in

Geltender Text

§ 23. Abs. 4

g) die Bundesregierung hinsichtlich des § 23 Abs. 2;

Neuer Text

welchem Ausmaß die Zollbestimmungen des genannten Zusatzprotokolls gegenüber Spanien und Portugal anzuwenden sind.“

6. § 23 Abs. 4 lit. g lautet:

„g) der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich des § 23 Abs. 2 und 3;“